

Satzung
der Gemeinde Bad Laer
über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren
sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
vom 09.12.2021
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstaufschlag oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,-- € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 abgegolten. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.
2. Nimmt ein Ratsmitglied in einer Sitzung des Rates oder eines Fachausschusses die Funktion des Vorsitzes wahr, erhält es den 1,5-fachen Satz des jeweiligen Sitzungsgeldes.
3. Für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.
4. Wird eine Sitzungsdauer von drei Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
5. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktions- oder Gruppensitzungen für maximal 15 Sitzungen je Jahr gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden

1. Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,-- €. § 2 Abs. 1 findet Anwendung.
2. Die Fraktions/Gruppenvorsitzenden erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

bis 5 Fraktions/Gruppenmitglieder	75,-- € mtl.
6 bis 10 Fraktions/Gruppenmitglieder	100,-- € mtl.
mehr als 10 Fraktions/Gruppenmitglieder	140,-- € mtl.
3. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgender Pauschalsatz gewährt:

stellv. Bürgermeister	30,-- €
-----------------------	---------

§ 4 Fahrtkosten, Reisekosten

1. Für Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,-- € gezahlt.
2. Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters zugrunde zu legen. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch für die Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 6.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Der Verdienstaufschlaganspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde und höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt. Lohnabhängig beschäftigte Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag über den Arbeitgeber erstattet.
2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen und Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

§ 6 Ersatz von Kinderbetreuungskosten

1. Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Absatz 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die aufgrund eines besonderen Bedarfes der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zu Höchstbetrag von 15,-- € je Stunde entschädigt.
4. Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Absatz 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 7 Ortsräte, Ortsbürgermeister/innen

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für maximal 6 Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von 100,-- € monatlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 23.06.2016 außer Kraft.

Bad Laer, den 09.12.2021

Gemeinde Bad Laer

(L.S.)

gez. Tobias Avermann
Bürgermeister

Aushangkasten Rathaus/Kirche Remsede
ausgehängt am: 10.12.2021
abgehängt am: